



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION REGIONALPOLITIK

GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND CHANCENGLEICHHEIT

Vermerk Nr. 2 der Kommissionsdienststellen

Programmierung von technischer Hilfe im Zeitraum 2007-2013

Dieser Vermerk wurde von der Generaldirektion Regionalpolitik und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit ausgearbeitet.

Sein Entwurf wurde am 31. Januar und am 28. Februar 2007 vom Koordinierungsausschuss der Fonds (COCOF) erörtert.

Im Vermerk wird dargelegt, wie die beiden Generaldirektionen die relevanten Artikel der Verordnungen zu diesem Thema in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten auslegen werden.

1. EINLEITUNG

Nach einer Reihe von Anfragen aus mehreren Mitgliedstaaten zur Programmierung der technischen Hilfe für den Zeitraum 2007-2013 sind einige Klarstellungen nötig. Diese betreffen zwei Arten von Fragen, die sich aus den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999¹ („allgemeine Verordnung“), insbesondere aus Artikel 46, ergeben.

Die beiden Fragen können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Programmierung der technischen Hilfe (siehe Punkt 4):**

Hier geht es um die folgenden vier Aspekte:

- die Aufgaben, die in jedem (thematischen oder regionalen) operationellen Programm auszuführen sind;
- die Aufgaben, die in einem spezifischen operationellen Programm für technische Hilfe auszuführen sind;

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

- die Bedeutung von „ergänzend dazu“ in Artikel 46 Absatz 2 der allgemeinen Verordnung im Zusammenhang mit einem spezifischen operationellen Programm für technische Hilfe;
 - die Art und Weise der Behandlung von technischer Hilfe im Rahmen von zielübergreifenden Programmen.
- **Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen eines Fonds durch einen anderen Fonds (siehe Punkt 5):**

Hier geht es um die folgenden drei Aspekte:

- Finanzierung eines spezifischen Programms für technische Hilfe durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder den Kohäsionsfonds (KF);
- Auswirkungen auf operationelle Programme, die vom EFRE und vom KF gemeinsam finanziert werden;
- Folgen für die Förderfähigkeit von Ausgaben.

Bevor auf diese Fragen direkt eingegangen werden kann, ist es zunächst erforderlich, die rechtlichen Bestimmungen (Punkt 2) und damit zusammenhängende Aspekte (Punkt 3) zu untersuchen.

2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

In Artikel 4 Absatz 3 der allgemeinen Verordnung ist unter der Überschrift „Instrumente und Aufgaben“ Folgendes festgelegt: *„Die Fonds beteiligen sich an der Finanzierung der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten und der Kommission.“*

In Artikel 22 der allgemeinen Verordnung mit der Überschrift „Nichtübertragbarkeit von Mittelzuweisungen“ heißt es: *„Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten sind zwischen den einzelnen Zielen der Fonds und ihren Komponenten nicht übertragbar.“*

Laut Artikel 46 Absatz 1 derselben Verordnung gilt: *„Die Fonds können auf Initiative der Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der operationellen Programme zusammen mit Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten für den Einsatz der Strukturfonds im Rahmen folgender Obergrenzen finanzieren: a) 4 % des Gesamtbetrags im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, b) 6 % des Gesamtbetrags im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.*

Artikel 46 Absatz 2 sieht zusätzlich dazu Folgendes vor: *„Für jedes der drei Ziele werden die Maßnahmen der technischen Hilfe innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Grenzen grundsätzlich im Rahmen jedes einzelnen operationellen Programms durchgeführt. Ergänzend dazu können diese Maßnahmen teilweise und innerhalb der in Absatz 1 für die technische Hilfe festgelegten Gesamtgrenzen, aber auch in Form eines spezifischen operationellen Programms durchgeführt werden.“*

Artikel 46 Absatz 3 lautet: *„Entscheidet sich der Mitgliedstaat für Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen jedes einzelnen operationellen Programms, so darf der Anteil*

an der Mittelzuweisung für technische Hilfe bei keinem operationellen Programm die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschreiten.

In diesem Fall, wenn die Maßnahmen auch in Form eines spezifischen operationellen Programms durchgeführt werden, darf die Mittelzuweisung für technische Hilfe für dieses spezifische Programm nicht dazu führen, dass der Gesamtanteil an Mitteln für technische Hilfe die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschreitet.“²

3. ZUSAMMENHÄNGENDE ASPEKTE

- Es ist zu beachten, dass die Ausgaben, die Begünstigte im Zuge der Durchführung einzelner Projekte tätigen, unter die Kosten des betreffenden Projekts fallen und nicht auf die in Artikel 46 Absatz 1 festgelegte Obergrenze von 4 % bzw. 6 % angerechnet werden.³ Die Verwaltungskosten von zwischengeschalteten Stellen, die einen Teil eines Programms abwickeln, können jedoch nicht Ausgaben eines einzelnen Projekts darstellen und müssen daher in Bezug auf die Obergrenze von 4 % bzw. 6 % für technische Hilfe im Rahmen des fraglichen Programms berücksichtigt werden.
- In Artikel 54 Absatz 3 Buchstaben a und b ist festgelegt, dass eine Prioritätsachse gleichzeitig nur im Rahmen eines einzigen Fonds und eines einzigen Ziels und dass ein Vorhaben von einem Fonds nur im Rahmen eines einzigen operationellen Programms gefördert werden darf; diese Anforderungen sind bei der Programmierung der technischen Hilfe einzuhalten.
- Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 46 der allgemeinen Verordnung gelten gleichermaßen für alle Fonds (EFRE, KF und ESF). Somit kann jeder dieser Fonds die in Artikel 46 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kofinanzieren (Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle sowie Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten für den Einsatz der Strukturfonds).
- Die Ausgaben für technische Hilfe unterliegen den Regeln für die Förderfähigkeit, die für den kofinanzierenden Fonds gelten, sowie den einzelstaatlichen Regeln für die Förderfähigkeit.

4. PROGRAMMIERUNG DER TECHNISCHEN HILFE

4.1. Beziehung zwischen technischer Hilfe im Rahmen eines thematischen oder regionalen operationellen Programms und einem spezifischen Programm für technische Hilfe

In der allgemeinen Verordnung ist vorgesehen, dass Maßnahmen der technischen Hilfe grundsätzlich im Rahmen jedes einzelnen operationellen Programms durchzuführen

² Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006).

³ Dasselbe gilt für technische Hilfe im Rahmen von JASPERS. Da es sich um technische Hilfe auf Initiative der Kommission handelt (Artikel 45 der allgemeinen Verordnung), wird sie nicht auf die Obergrenze nach Artikel 46 Absatz 1 angerechnet.

sind. Um die Berechnung der für technische Hilfe vorgesehenen Finanzmittel zu vereinfachen und um die Einhaltung der Obergrenzen zu gewährleisten, wird empfohlen, diese Maßnahmen im Programm in einer eigenen Prioritätsachse für technische Hilfe zusammenzufassen.

Ein Mitgliedstaat kann aber beispielsweise aufgrund spezifischer institutioneller Strukturen oder der zentralisierten Verwaltung der Fonds auch beschließen, zusätzlich ein spezifisches Programm für technische Hilfe einzurichten, um die Verwaltung aller Strukturfonds und Programme zu erleichtern.

Zweck eines solchen spezifischen Programms ist es, die Maßnahmen der technischen Hilfe, die im Rahmen jedes einzelnen Programms durchgeführt werden, zu ergänzen und nicht die Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen der einzelnen Programme zu ersetzen. Es ist zu erwarten, dass sich diese Regel auch in finanzieller Hinsicht niederschlägt. Mit anderen Worten gesagt, sollte der Betrag, der für ein spezifisches Programm für technische Hilfe vorgesehen ist, nicht höher sein als die Summe der gesamten Mittelzuweisung für technische Hilfe bei allen anderen operationellen Programmen. In Fällen, in denen dies nicht zutrifft, sollte der Mitgliedstaat die Aufteilung der Mittelzuweisungen auf das spezifische Programm für technische Hilfe sowie die thematischen und regionalen Programme begründen.

Artikel 46 ist so formuliert, dass ein spezifisches Programm für technische Hilfe per definitionem nur Maßnahmen der technischen Hilfe umfassen und keine thematischen Prioritätsachsen aufweisen darf. Maßnahmen der technischen Hilfe, die in einem thematischen oder regionalen operationellen Programm vorgesehen sind, dürfen nur zu dem betreffenden operationellen Programm beitragen.

4.2. Aufgabenteilung zwischen einem spezifischen Programm für technische Hilfe und der technischen Hilfe im Rahmen von thematischen oder regionalen operationellen Programmen

Was die Aufgabentrennung zwischen den Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen von thematischen oder regionalen operationellen Programmen einerseits und einem spezifischen Programm für technische Hilfe andererseits anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass in erster Linie die nationalen Behörden im Einklang mit ihren spezifischen institutionellen Strukturen für die Verwaltung der Programme und die Festlegung der im Einzelfall auszuführenden Aufgaben verantwortlich sind. Den Behörden wird allerdings empfohlen zu gewährleisten, dass:

- die Ziele eines allfälligen spezifischen Programms für technische Hilfe gut definiert sind und Maßnahmen der technischen Hilfe ansprechen, die horizontal und für mehrere oder alle operationellen Programme relevant sind (z. B. Aufbau einer gemeinsamen Datenbank und eines gemeinsamen Informationssystems, gemeinsame Schulung der Mitarbeiter, die an der Verwaltung und Durchführung der Programme beteiligt sind, usw.),
- während die Aufgaben der technischen Hilfe, die direkt mit einem thematischen oder regionalen operationellen Programm (z. B. Organisation von Begleitausschüssen, jährliche Durchführungsberichte, Bewertungen, Information über die Möglichkeiten im Rahmen des jeweiligen Programms) oder mit den unter das jeweilige Programm fallenden Vorhaben (z. B. Vor-Ort-Kontrollen,

Informationstafeln für ein kofinanziertes Vorhaben) zusammenhängen, in das Programm aufgenommen werden, zu dem die Vorhaben gehören.

Wenn Mitgliedstaaten kein spezifisches operationelles Programm für technische Hilfe einrichten wollen, aber gemeinsame Maßnahmen der technischen Hilfe zur Unterstützung von mehreren regionalen oder thematischen operationellen Programme durchführen, erachten die Kommissionsdienststellen die folgende Vorgehensweise als vereinbar mit anerkannten Prüfungsstandards:

Die Kosten der technischen Hilfe, die mehreren regionalen oder thematischen operationellen Programmen zugute kommt, sollten anhand von vorab festgelegten Zuteilungskriterien, die in jedem operationellen Programm beschrieben werden, auf die betreffenden operationellen Programme aufgeschlüsselt werden. Ein mögliches Zuteilungskriterium könnte das finanzielle Volumen der einzelnen operationellen Programme sein, wenn die Kosten der technischen Hilfe proportional zum finanziellen Umfang der operationellen Programme sind. Es sind aber auch andere Kriterien zulässig, sofern sie im Vorhinein begründet werden. Die Zuteilungsgrundlage sollte klar dokumentiert werden.

Dadurch ist es nicht nötig, mehrere öffentliche Ausschreibungen durchzuführen oder mehrere Verträge zu schließen.

Daher kann eine einzige Rechnung die Grundlage mehrerer Auszahlungsanträge für jedes von der fraglichen horizontalen technischen Hilfe betroffene operationelle Programm darstellen, wobei der Betrag anhand der vorab festgelegten Zuteilungskriterien, die in den einzelnen operationellen Programmen beschrieben werden, aufgeteilt wird. Mit geeigneten Verfahren sollte sichergestellt werden, dass der für alle Programme zusammen gemeldete Gesamtbetrag nicht mehr als 100 % des Rechnungsbetrags ausmacht.

Die Mitgliedstaaten sind nur dann verpflichtet, den zu Beginn festgelegten Zuteilungsschlüssel zu überprüfen, wenn Änderungen eingetreten sind, durch welche die für die einzelnen Programme angefallenen tatsächlichen Kosten erheblich von der ursprünglichen Aufteilung abweichen könnten. Andernfalls können die Auszahlungsanträge während der gesamten Dauer des Programms auf der Basis der ursprünglichen Aufteilung erstellt werden.

4.3 Obergrenzen für die technische Hilfe

4.3.1. Im ersten Unterabsatz von Absatz 3 wird eine Obergrenze für die technische Hilfe im Rahmen jedes einzelnen regionalen oder thematischen operationellen Programms eingeführt, die als zusätzlicher Höchstwert zu der Grenze gilt, die in Relation zum Gesamtbetrag der Mittelzuweisungen aus den Fonds an die Mitgliedstaaten für die einzelnen Ziele festgelegt ist. Dies ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Formulierung von Artikel 46 Absatz 1 und dem Wortlaut des ersten Unterabsatzes von Artikel 46 Absatz 3: in Absatz 1 wird die Obergrenze als Prozentsatz des „Gesamtbetrags [der im Rahmen des relevanten Ziels aus den Fonds zugewiesenen Mittel]“ ausgedrückt und im ersten Unterabsatz von Absatz 3 als „*Anteil an der Mittelzuweisung für technische Hilfe* [bei den einzelnen operationellen Programmen]“. Die Obergrenze für technische Hilfe in jedem einzelnen operationellen Programm liegt bei dem in Absatz 1 festgelegten „numerischen“ Prozentsatz. Folglich dürfen die Ausgaben für technische Hilfe bei keinem operationellen Programm im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 4 % des Gesamtbetrags der Mittelzuweisung für technische Hilfe und bei keinem operationellen Programm im Rahmen des Ziels „Europäische

territoriale Zusammenarbeit“ 6 % des Gesamtbetrags der Mittelzuweisung für technische Hilfe übersteigen.

Zusätzlich zu den in Artikel 46 Absatz 1 angegebenen Obergrenzen muss also bei jedem thematischen oder regionalen Programm ein Höchstwert von 4 % bzw. 6 % im Verhältnis zur gesamten Mittelzuweisung für technische Hilfe in den einzelnen operationellen Programmen eingehalten werden.

4.3.2. Aufgrund des zweiten Unterabsatzes von Artikel 46 Absatz 3, der auf spezifische operationelle Programme für technische Hilfe anwendbar ist, dürfen die Gesamtausgaben für technische Hilfe in einem solchen spezifischen Programm nicht dazu führen, dass der Gesamtanteil der Mittel, die im Rahmen des spezifischen operationellen Programms und aller anderen operationellen Programme für technische Hilfe vorgesehen sind, die Obergrenzen gemäß Absatz 1, d. h. 4 % bzw. 6 % der Mittelzuweisung der Fonds im Rahmen der jeweiligen Ziele, überschreitet.

4.4 Technische Hilfe und zielübergreifende Programme

Wie alle anderen operationellen Programme sollte ein spezifisches operationelles Programm für technische Hilfe in der Regel nur eines der drei Ziele abdecken (Artikel 32 Absatz 1 der allgemeinen Verordnung).

Wenn die Kommission und ein Mitgliedstaat dies jedoch vereinbaren, kann sich das spezifische operationelle Programm für technische Hilfe auch auf mehrere Ziele erstrecken (Artikel 32 Absatz 1 der allgemeinen Verordnung). In diesem Fall unterliegt das zielübergreifende Programm für technische Hilfe denselben Regeln wie alle anderen zielübergreifenden Programme, d. h. getrennte Prioritätsachsen für jedes Ziel gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a der allgemeinen Verordnung und getrennte finanzielle Abwicklung für jedes Ziel⁴.

4.4.1 Wenn ein solches spezifisches Programm für technische Hilfe einen Beitrag im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ leistet, ist zu beachten, dass es entweder vom EFRE oder vom ESF finanziert werden müsste, da der Kohäsionsfonds über ein spezifisches operationelles Programm für technische Hilfe keine Finanzmittel für Maßnahmen bereitstellen kann, die zu operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ gehören. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Unterscheidung, die der Gemeinschaftsgesetzgeber zwischen der geografischen Abgrenzung der Förderfähigkeit und den drei für die Fonds festgelegten Zielen in der allgemeinen Verordnung getroffen hat.

Im Falle des Kohäsionsfonds wird die geografische Förderfähigkeit auf nationaler Ebene bestimmt (Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 der allgemeinen Verordnung), so dass mehrere Mitgliedstaaten, die

⁴ Wenn sich ein spezifisches operationelles Programm für technische Hilfe, gleichgültig ob es mehrere Ziele abdeckt oder nicht, auf operationelle Programme erstreckt, die Übergangsunterstützung nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erhalten, müssen die Bestimmungen über die Nichtübertragbarkeit von Mittelzuweisungen zwischen den Zielen und ihren Komponenten nach Artikel 22 dieser Verordnung eingehalten werden.

für Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen, zumindest eine Region haben, die nicht unter das Ziel „Konvergenz“ fällt. Im Finanzrahmen für die Fonds werden 81,54 % der aus den Fonds zur Verfügung stehenden Mittel dem Ziel „Konvergenz“ zugewiesen (Artikel 19 der allgemeinen Verordnung), wobei die Anforderung von Artikel 22 der allgemeinen Verordnung zu erfüllen ist, nach der die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten zwischen den einzelnen Zielen der Fonds nicht übertragbar sind.

Die Tatsache, dass vom Kohäsionsfonds unterstützte Maßnahmen ganz oder teilweise in einer unter das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ fallenden Region durchgeführt werden können, bedingt keine Übertragung von Mitteln vom Ziel „Konvergenz“ zum Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Allerdings ist durch das Verbot der Mittelübertragung von einem Ziel zum anderen ausgeschlossen, dass der Kohäsionsfonds über ein spezifisches Programm für technische Hilfe Unterstützung für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ gewährt.

Darüber hinaus weisen die Kommissionsdienststellen auf die klare Anweisung des Gesetzgebers in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der allgemeinen Verordnung hin, in dem festgelegt ist, dass das Ziel „Konvergenz“ „die Priorität der Fonds“ darstellt. Wäre es möglich, dem Ziel „Konvergenz“ zugewiesene Mittel beispielsweise auf Maßnahmen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zu übertragen (sei es zum Beispiel in Form von Vorhaben, die aufgrund von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den EFRE⁵ förderfähig sind, oder in Form von technischer Hilfe für solche Maßnahmen), dann würde diese Absicht untergraben.

4.4.2 Wenn ein solches spezifisches Programm für technische Hilfe einen Beitrag im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ leistet, müsste es vom EFRE finanziert werden, da weder der KF noch der ESF zu diesem Ziel beitragen können.

Ausgehend von der Annahme, dass im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission eine eigene Prioritätsachse für die technische Hilfe eingerichtet wird, ist des Weiteren zu beachten, dass bei einem thematischen operationellen Programm, das bereits zielübergreifend angelegt ist, zu jedem von diesem Programm abgedeckten Ziel eine eigene Prioritätsachse für technische Hilfe mit getrennter finanzieller Abwicklung für jedes Ziel vorgesehen werden sollte.

5. FINANZIERUNG VON MASSNAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE IM RAHMEN EINES FONDS DURCH EINEN ANDEREN

Alle in diesem Punkt angeführten Erläuterungen gelten vorbehaltlich der unter Punkt 4.4 dargelegten Grenzen.

Maßnahmen in Verbindung mit der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle eines Programms zusammen mit Maßnahmen zum Ausbau der

⁵ ABl. L 210 vom 31.7.2007, S. 1.

Verwaltungskapazitäten zur Durchführung des Programms, die für einen oder mehrere Fonds von Vorteil sind, können von einem der geeigneten Fonds kofinanziert werden.

Wird ein thematisches oder regionales operationelles Programm vom EFRE und KF gemeinsam finanziert, kann entweder der EFRE oder der KF die Prioritätsachse(n) für technische Hilfe kofinanzieren. Die Entscheidung darüber, welcher Fonds die technische Hilfe im Rahmen eines gemeinsam vom EFRE und KF finanzierten Programms unterstützen soll, liegt zwar beim Mitgliedstaat, doch wäre normalerweise zu erwarten, dass bei einem deutlich höheren Beitrag aus einem Fonds dieser auch die Unterstützung der technischen Hilfe übernimmt.

Ein spezifisches operationelles Programm für technische Hilfe hingegen kann nur von einem einzigen Fonds kofinanziert werden (Grundsatz „ein Fonds für jedes Programm“), wobei als einzige Ausnahme möglich ist, dass der EFRE ein solches operationelles Programm gemeinsam mit oder ohne den Kohäsionsfonds kofinanziert. Somit kann ein Fonds, der ein solches spezifisches Programm für technische Hilfe unterstützt, horizontale Maßnahmen der technischen Hilfe zugunsten von Programmen finanzieren, die von einem oder mehreren anderen Fonds getragen werden. Ein spezifisches Programm für technische Hilfe kann beispielsweise Maßnahmen zur Entwicklung eines computergestützten Überwachungssystems oder horizontale Schulungen für Mitarbeiter, die an der Verwaltung und Durchführung aller Fonds und Programme beteiligt sind, fördern.

Folgen für die Förderfähigkeit von Ausgaben

Zu beachten ist, dass in der allgemeinen Verordnung zwar der Umfang von Maßnahmen der technischen Hilfe festgelegt wird, aber nicht angegeben wird, ob im Rahmen eines Fonds Beschränkungen in Bezug auf die Förderfähigkeit der Aufgaben der technischen Hilfe bestehen. Für den Programmzeitraum 2007-2013 werden die Regeln für die Förderfähigkeit in hohem Maße auf einzelstaatlicher Ebene bestimmt werden (Artikel 56 Absatz 4 der allgemeinen Verordnung).

Beim ESF gibt es hier einen Sonderfall: Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der ESF-Verordnung kommen Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken für eine Beteiligung des ESF ausdrücklich nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn derartige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe anfallen. Maßnahmen der technischen Hilfe bei einem vom ESF unterstützten Programm, die solche Kosten umfassen, können allerdings indirekt über die Bestimmungen für Abschreibungskosten gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c der ESF-Verordnung oder direkt im Kontext der 10%igen Flexibilitätsklausel in Bezug auf den ESF und den EFRE kofinanziert werden (Artikel 34 Absatz 2 der allgemeinen Verordnung).